

**(GR.11.173-1) Neuordnung der Pflegefinanzierung; Pflegegesetz (PflG); Änderung; 2. Beratung; Fortsetzung der Detailberatung und Beschlussfassung; fakultatives Referendum; Auftrag an Staatskanzlei
Dekret über den Finanz- und Lastenausgleich (FLAD); Änderung; Beschlussfassung**

Der Rat setzt die Beratungen der regierungsrätlichen Vorlage vom 4. Mai 2011 samt der Synopse mit den abweichenden Anträgen der Kommission für Gesundheit und Sozialwesen (GSW) vom 17. Mai 2011, denen der Regierungsrat teilweise zustimmt, fort. – Auf der Regierungsbank nimmt für die Dauer der Beratung des Geschäfts Markus Notter, Leiter des Rechtsdiensts DGS, Einsitz.

Namens der vorberatenden Kommission GSW referiert deren Präsidentin, Barbara Roth, Erlinsbach. Die Kommission beantragt Beschlussfassung gemäss ihren Anträgen.

Fortsetzung Detailberatung

Pflegegesetz (PflG)

§ 12a (neu) Abs. 2

Die Kommission GSW beantragt, Abs. 2 wie folgt zu beschliessen: "An den Kosten der Pflege zu Hause beteiligt sich die anspruchsberechtigte Person im Umfang von *10 Prozent* pro rata temporis. Als Maximalbeitrag gilt *die Hälfte des Höchstbetrags* gemäss Art. 25a Abs. 5 KVG."

Der Regierungsrat hält an seinem Antrag (20 Prozent) fest.

Nach Abschluss der Diskussion, an der sich 5 weitere Ratsmitglieder beteiligen, obsiegt die Fassung des Regierungsrats mit 65 Stimmen gegen 60 Stimmen über den Antrag der Kommission.

Für den Fall, dass der Rat 20 Prozent festsetzt, stellt Dr. Peter Schuhmacher den folgenden Antrag: "Als Maximalbeitrag gilt die Hälfte des Höchstbetrages gemäss Art. 25a, Abs. 5 KVG."

Der Antrag Schuhmacher wird mit 69 gegen 55 Stimmen abgelehnt.

§ 12a (neu) Abs. 3, § 12b (neu)

Zustimmung

§ 12c (neu) Abs. 1 und 3

Zustimmung

§ 12c (neu) Abs. 2 gemäss Ergebnis der 1. Beratung

Zustimmung zur Streichung

§ 12c (neu) Abs. 4

Pascal Furer, Staufen, stellt für den Fall, dass seine vorgängig gestellten Anträge abge-

Versand:

lehnt werden, den folgenden Antrag: "Im Anwendungsbereich von Absatz 1 und 2 übernimmt die Gemeinde die ausgewiesenen Kosten des Leistungserbringers höchstens im Umfang der von der Gemeinde gemäss § 12a Abs. 1 übernommenen Kosten."

Der Antrag Furer wird in der Abstimmung mit 75 gegen 48 Stimmen abgelehnt.

§ 12d, § 13 Abs. 3 und 4 (neu), § 14 Überschrift, Abs. 2 und 3 (beide aufgehoben) sowie Abs. 4

Zustimmung

§ 14 Abs. 5

Pascal Furer, Staufeu, stellt den Antrag, Absatz 5 wie folgt zu ergänzen: "Die Gemeinden können für ihre Einwohnerinnen und Einwohner über das vorliegende Gesetz hinausgehende finanzielle Beiträge leisten. *Diese können für die Bewohner der Gemeinde zu Verbilligungen führen, begründen aber keine Verpflichtung für Auswärtigenzuschläge für auswärtige Bewohnerinnen und Bewohner.*"

Der Antrag Furer wird in der Abstimmung mit 72 gegen 53 Stimmen angenommen.

§ 14a (neu) Abs. 1

Zustimmung

§ 14a (neu) Abs. 2

Regina Lehmann, Reitnau, stellt den folgenden Ergänzungsantrag: "Die von Versicherern und Bewohnern nicht gedeckten Restkosten bestimmen sich *maximal* nach ..."

Der Antrag Lehmann wird in der Abstimmung mit 77 gegen 43 Stimmen abgelehnt.

§ 14a (neu) Abs. 3

Pascal Furer, Staufeu, beantragt einen neuen Absatz 3 mit folgendem Inhalt: "Gemeinden können mit den Leistungserbringern Vereinbarungen abschliessen zu einem günstigeren Tarif und müssen für Leistungserbringer ohne Vereinbarung nur maximal diesen Tarif bezahlen."

Der Antrag Furer wird in der Abstimmung mit 66 gegen 54 Stimmen abgelehnt.

§ 14a (neu) Abs. 3 und Abs. 4 (gemäss Entwurf des Regierungsrats)

Zustimmung

§ 14a (neu) Abs. 4 gemäss Ergebnis der 1. Beratung

Zustimmung zur Streichung

§ 14a (neu) Abs. 5, § 14b (neu) Abs. 1–3

Zustimmung

§ 14b (neu) Abs. 4

Pascal Furer, Staufeu, beantragt die folgende Formulierung: "Bei stationären Pflegeeinrichtungen, deren Taxen für die übrigen *Kosten vom Niveau einer wirtschaftlich geführten stationären Pflegeeinrichtung* abweichen, *limitiert das zuständige Departement die Anrechenbarkeit der Taxen an Ergänzungsleistung und Sozialhilfe*. Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten durch Verordnung."

Der Antrag von Kommission und Regierungsrat obsiegt in der Abstimmung mit 77 gegen

42 Stimmen über den Antrag Furer.

§ 14c (neu)
Zustimmung

§ 15 Abs. 1 und 2

Pascal Furer, Staufen, beantragt die beiden Absätze (auf der Basis des geltenden Rechts) wie folgt zu ergänzen:

Abs. 1: "Die stationären Pflegeeinrichtungen legen ihre Tarife und Taxen unter Berücksichtigung der Vorgaben der Krankenversicherungsgesetzgebung fest. *Erhöhungen von Tarifen und Taxen dürfen nur nach Anhörung der Gemeinden vorgenommen werden, aus welchen mindestens drei Viertel der Bewohnerinnen und Bewohner stammen.*"

Der Antrag Furer wird in der Abstimmung mit 65 gegen 52 Stimmen abgelehnt.

Abs. 2: "Das zuständige Departement sorgt für die Veröffentlichung der Tarife und Taxen. *Diese werden so dargestellt, dass sie einfach verglichen und an einem Benchmark gemessen werden können.*"

Der Antrag Furer wird in der Abstimmung mit 115 gegen 4 Stimmen angenommen.

§ 16 Abs. 1, § 17 Überschrift, Abs. 1–3 und Abs. 4–7 (neu), Titel nach § 18, § 19a (neu)
Zustimmung

§ 22a (neu) Abs. 1 (streichen)

Pascal Furer, Staufen, beantragt, den folgenden Titel zu setzen und Abs. 1 nicht zu streichen, sondern wie folgt zu formulieren: Titel von § 22a (neu): "Übergangsrecht zur Änderung vom ...; Berechnung der Erträge im Übergangsjahr"; Neuformulierung von Abs. 1: "Von stationären Pflegeeinrichtungen verrechnete Tarife, Taxen und Beiträge im Übergangsjahr 2011 werden vom zuständigen Departement auf Wirtschaftlichkeit und Rechtmässigkeit überprüft. Allfällige ungerechtfertigte Beträge müssen von den Institutionen zurückerstattet werden."

Nach Vorschlägen von Regierungsrätin Susanne Hochuli und Grossrat Franz Hollinger, Brugg, modifiziert Pascal Furer seinen Antrag zu Abs. 1 wie folgt: "Die stationären Pflegeeinrichtungen sind verpflichtet, sich über die Rechtmässigkeit und Wirtschaftlichkeit der von ihnen im Übergangsjahr 2011 verrechneten Tarife und Taxen auszuweisen. Allfällige ungerechtfertigt erhobene Beträge müssen von den Institutionen zurückerstattet werden."

Der modifizierte Antrag Furer wird mit 110 zu 0 Stimmen gutgeheissen.

§ 22a (neu) Abs. 2 und 3
Zustimmung zur Streichung

II., III., IV.
Zustimmung

Dekret über den Finanz- und Lastenausgleich; Änderung

I., § 2, II., III., IV.
Zustimmung

Rückkommen

Es wird kein Rückkommen verlangt.

Abstimmungen

Antrag 1 wird in der Schlussabstimmung mit 93 gegen 21 Stimmen gutgeheissen.

Antrag 2 wird mit 99 gegen 9 Stimmen gutgeheissen.

Marie-Louise Nussbaumer Marty, Obersiggenthal, beantragt das Behördenreferendum zu ergreifen. Für das Behördenreferendum stimmen 21 Grossratsmitglieder (Quorum 35). Das Behördenreferendum ist somit abgelehnt.

Beschluss

1.

Der Entwurf für eine Änderung des Pflegegesetzes (PflG) wird in 2. Beratung zum Beschluss erhoben.

2.

Der Entwurf für eine Änderung des Dekrets über den Finanz- und Lastenausgleich (FLAD) wird zum Beschluss erhoben.

Fakultatives Referendum

Der Beschluss gemäss Ziffer 1 untersteht dem fakultativen Referendum gemäss § 63 Abs. 1 lit. a der Kantonsverfassung. – Die Staatskanzlei wird mit der Publikation im Amtsblatt beauftragt.

Protokollauszug

- Departement Gesundheit und Soziales
- (2) Staatskanzlei (fakultatives Referendum / Gesetzessammlung)
- Parlamentsdienst

Präsident

Ratssekretär i.V.